



AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER STADT BRAMSCHES AM 8. Mai 1973 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 2. Okt. 1972 DARGELEGT SIND.

- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500.-- BEZU. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 AUSSER KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.5.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gegen die Einwandtrift.

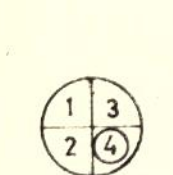
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

A 1835/73
Bramsche, den 5. Okt. 1973
Katasteramt
Im Auftrage
Verm. Assessor
[Signature]

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGEBIET
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE)



- 1 = GESCHOSSZAHL (Zahl mit Kreis = ZWINGEND)
(Zahl ohne Kreis = HÖCHSTGRENZE)
2 = BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
III-IV = III MIN., IV MAX.

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG
- STELLPLÄTZE
- TIEFGARAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BEZU. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG gem. § 9 (1) 15 BBAUG

1. ÄNDERUNG zum BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „BRAMSCHER BERG“ DER STADT BRAMSCHES

LANDKREIS BERSENBRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER STADT BRAMSCHES HAT AM 16. Nov. 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

[Signature] BRAMSCHES, DEN 17. Nov. 1972
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 2.10.1972

PLANUNGSBÜRO NOLTE
STÄDTEBAU - BAULEITUNG
LANDSPFLEGE - GRÜNPFLANZUNG
OSNABRÜCK, HOLTSTR. 59, TELEFON 25120 UND 24990

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 4. Dez. 1972 BIS 5. Jan. 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25. Nov. 1972 BEKANNTGEMACHT.

[Signature] BRAMSCHES, DEN 9. Jan. 1973
STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 8. Mai 1973 DURCH DEN RAT DER STADT BRAMSCHES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

[Signature] BRAMSCHES, DEN 9. Mai 1973
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

ANERKANNT:
Bramsche, den 3. Juli 1973
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16. JAN. 1974 genehmigt worden.

Osnabrück, den 16. JAN. 1974
Der Regierungspräsident
[Signature]
Baudirektor

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15. Feb. 1974 IM AMTSBLATT F.D. LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

BRAMSCHES, DEN 20. Feb. 1974
STADTDIREKTOR